

- Schülervertretung -

Geschäftsordnung

Beschlossen auf der Vollversammlung der SV am 2. Juni 2022

§ 1 Präambel

Die Schülervertretung des Albrecht-Weinberg-Gymnasium Rhauderfehn ist die der Schülerinnen und Schüler, die das Albrecht-Weinberg-Gymnasium Rhauderfehn besuchen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die Schülervertretung des Albrecht-Weinberg-Gymnasium Rhauderfehn gelten die einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)¹ sowie der aktuellen Schulgeschäftsordnung.
- (2) Die alltägliche Arbeit der Schülervertretung wird durch diese Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Kurzname der Schülervertretung ist „SV des Albrecht-Weinberg-Gymnasium Rhauderfehn“

§ 3 Organe der SV

- (1) Die Organe der SV sind
 - a. Die Vollversammlung der SV
 - b. Der Sprecherrat der SV
 - c. Arbeitsgruppen der SV
 - d. Schülervertreter im Schulvorstand und der Gesamtkonferenz

§4 Die Vollversammlung der SV

- (1) Die Vollversammlung der SV setzt sich zusammen aus zwei Schüler*innen aus jeder Klasse der Schule. Dies können entweder die Klassensprecher*innen und deren Vertreter*innen aus den einzelnen Klassen sein, oder aber auch extra gewählte Schüler*innen, die die Interessen der jeweiligen Klasse in der SV vertreten. Die SV empfiehlt den Klassengemeinschaften unterschiedliche Personen zu benennen, um die anstehenden Aufgaben besser verteilen zu können.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie
 - a. Mit einer Mehrheit von 2 Dritteln von ihrer Klasse abberufen werden
 - b. Von ihrem Amt zurücktreten
 - c. Sie der Klasse, die sie entsandt hat, nicht mehr angehören.
- (3) Die Vollversammlung der SV ist das höchste beschlussfassende Organ der Schülervertretung. Sie beschließt über die Grundzüge der inhaltlichen Arbeit der SV, über deren Arbeitsprogramm und deren inhaltliche Position.
- (4) Die Vollversammlung wird mindestens zu zwei Sitzungen pro Schulhalbjahr durch den Sprecherrat einberufen.
- (5) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Einladung per Mail auf IServ und den Aushang im SV- Informationskasten spätestens vier Schultage vor der Sitzung. Bei Eilbedürftigkeit kann mit verkürzter Frist bis zu einem Schultag vor der Sitzung eingeladen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in diesem Fall hinzuweisen.
- (6) Auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von 2 Wochen eine Vollversammlung durch den Sprecherrat einberufen werden.

¹ Im Wesentlichen die Paragraphen 72-87 NSchG

- Schülerversammlung -

- (7) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die anwesenden Mitglieder und eventuelle Gäste hervorgehen. Dieses Protokoll ist in einer Akte abzulegen, die den Mitgliedern der SV zugänglich ist.

§ 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Anwesenden Mitglieder der Vollversammlung der SV. Eine Stimrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Vollversammlung der SV (Schülerrat) wählt aus ihrer Mitte
 - a. Zwei Schülersprecher*innen
 - b. Bis zu 5 Mitglieder des Sprecherrates
 - c. Die Delegierten für den Kreisschülerrat
 - d. Die Delegierten für die Gesamtkonferenz der Schule
 - e. Die Delegierten für die Fachkonferenzen der Schule
 - f. Die Delegierten für sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Schule
- (2) Die SV wählt aus dem Kreis der gesamten Schülerschaft 4 Vertreter*innen und 4 Stellvertreter*innen für den Schulvorstand. Hiervon müssen 2 Vertreter die Schülersprecher*innen sein.
- (3) Darüber hinaus wählt die Vollversammlung der SV aus dem Kreis der Lehrkräfte, die sich bereit erklärt haben, eine*n SV- Beratungslehrer*in.
- (4) Die Wahl des Beratungslehrer/in wird vom Sprecherrat geleitet.

§ 7 Der Sprecherrat

- (1) Der Sprecherrat der SV besteht aus 5 Schüler*innen die von der Vollversammlung der SV (Schülerrat) gewählt werden.
 - (2) Auch Schüler*innen, die nicht als SV-Vertreter gewählt wurden, können sich zur Wahl in den Sprecherrat aufstellen lassen.
 - (3) Die Vollversammlung wählt weiterhin 2 Schülersprecher*innen als Mitglieder des Sprecherrates
 - (4) Die Schülersprecher*innen bleiben im Amt, bis ihre Schulzeit beendet ist, höchstens aber 3 Jahre.
 - (5) Die Schülersprecher*innen verpflichten sich zu besonderer Mitarbeit im Sprecherrat und nehmen mehr Verpflichtungen wahr, als die weiteren Mitglieder.
 - (6) Die Amtszeit für die weiteren Mitglieder des Sprecherrats beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecherrat bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis der nächste Sprecherrat durch die Vollversammlung der SV gewählt worden ist.
 - (7) Die Mitglieder des Sprecherrats können, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, durch eine 2/3 Mehrheit von der Vollversammlung abberufen werden. Selbiges gilt für die Schülersprecher*innen
 - (8) Der Sprecherrat der SV bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor, setzt die Sitzungstermine fest, stellt Tagesordnungen auf und leitet die Sitzungen. Dabei wird er von der SV-Beratungslehrkraft unterstützt.
-

- Schülervvertretung -

- (9) Der Sprecherrat vertritt die SV nach außen und gestaltet seine Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.
- (10) Der Sprecherrat ist über IServ erreichbar.
- (11) Der Sprecherrat ist in regelmäßigen Pausen für die Schulgemeinschaft ansprechbar.
- (12) Die Mitglieder des Sprecherrates verpflichten sich dazu, in besonderem Maße eine Vorbildfunktion einzunehmen. Dazu gehört ein angemessenes Verhalten als Teil der Schulgemeinschaft und die Aufrechterhaltung angemessener Leistungen trotz zusätzlicher Arbeitsbelastung.
- (13) Verstoßen Mitglieder des Sprecherrates massiv gegen die geltende Schulordnung oder die Regeln des friedlichen Miteinanders (hierzu gehört Mobbing, körperliche Angriffe, massive Beleidigung, Verwendung fremden Bild- und Tonmaterials zur Bloßstellung usw.) Schüler*innen oder Lehrer*innen gegenüber, können sie durch eine 2/3 Mehrheit im Sprecherrat abgesetzt werden. Rücksprache mit der Vollversammlung ist in diesem Fall nicht notwendig.

§ 8 Arbeitsgruppen der SV

- (1) Vollversammlung und Sprecherrat können zur Erledigung von begrenzten Aufgaben oder Projekten Arbeitsgruppen einsetzen. Für die Arbeitsgruppen können auch solche Schüler*innen berufen werden, die nicht Mitglied der Vollversammlung sind.
- (2) Arbeitsgruppen der SV erarbeiten Beschlussvorlagen für den Sprecherrat und für die Vollversammlung der SV.

§ 9 Schülervertreter/inne im Schulvorstand

- (1) Die Schülervertreter*innen im Schulvorstand sind die Schülersprecher*innen, sowie zwei Mitglieder des Sprecherrates.
- (2) Die Schülervertreter*innen im Schulvorstand werden von der Vollversammlung der SV für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Soweit sie der Vollversammlung der SV nicht sowieso angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an deren Sitzungen und bei Bedarf auch an den Sitzungen des Sprecherrates teil und berichten dort regelmäßig über ihre Arbeit (vgl §10)

§ 10 SV-Beratungslehrkraft

- (1) Die SV-Beratungslehrkraft wird von der Vollversammlung gewählt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Lehrkraft zu dieser Wahl.
- (2) Die SV- Beratungslehrkraft bleibt im Amt bis
 - a. sie das Amt niederlegt.
 - b. sie die Schule/ den Schuldienst verlässt.
- (3) Die SV Beratungslehrkraft verpflichtet sich, die SV in ihren Anliegen zu Beraten und zu unterstützen und Neutralität zu wahren.

- Schülerversammlung -

§ 10 Rechenschafts- und Berichtspflicht

- (1) Die Mitglieder der SV- Vollversammlung berichten regelmäßig in ihren Klassen während der Unterrichtszeit von der Arbeit der SV. Dazu bitten sie die Klassenlehrer/innen bei Bedarf um Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder des Sprecherrates sind gegenüber der Vollversammlung der SV berichtspflichtig und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind wie eine ordentliche Wahl anzukündigen.
 - (2) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.
-